



Universität
Basel

Juristische
Fakultät



Equal Care Day 2024

Aufteilung von Erwerbsarbeit und Kinderbetreuung: Was ist aus
familienrechtlicher Sicht zu beachten ?

Prof. Dr. Jonas Schweighauser, Advokat

Ausgangslage:

- Scheidungsziffer/Trennungsziffer:

40% gesamtschweizerisch
- Immer mehr nicht verheiratete Eltern:
 - Rechtliche Situation von verheirateten und unverheirateten Paaren ist diametral anders
- Immer komplexere Familienverhältnisse (Patchwork)
- Höhere Mobilität

Ausgangslage:

Unterschiede Verheirate – Unverheiratete Paare

- Keine spezifischen Regelungen für unverheiratete Paare, weder inhaltlich noch verfahrensrechtlich
 - Kein Vermögensausgleich, kein sozialversicherungsrechtlicher Ausgleich, kein persönlicher Unterhaltsanspruch, kein verfahrensrechtliches Gefäss in Trennungssituationen (Ausnahme: Kinderbelange)
- Möglichkeit von vertraglichen Regelungen bei unverheirateten Paaren besteht, wenn auch nicht uneingeschränkt
- Bei wirtschaftlichem Ungleichgewicht wegen asymmetrischen Betreuungsverhältnissen ist der juristische Rat nach wie vor heiraten

Ausgangslage:

- Einführung des «zivilstandsneutralen» Betreuungsunterhalts hat die Situation für betreuende unverheiratete Eltern unterhaltsrechtlich verbessert
- Bei knappen Verhältnissen muss unterhaltsrechtlich nichts weiter beachtet werden, da das Geld für nachehelichen Unterhalt neben Betreuungsunterhalt nicht ausreicht
- Voraussetzungen für nachehelichen Unterhalt wurden von der Praxis in den letzten Jahren verschärft
- Persönliche Betreuung wird mit Einführung des «Schulstufenmodells», verbunden mit kurzen Wiedereinstiegsfristen zu einem grösseren ökonomischen Risikofaktor

Ausgangslage:

- Unterhaltsrechtlich findet eine Angleichung statt mit einer Nivellierung nach unten
- Pacs für unverheiratete Paare wurde wieder «aus der Schublade» geholt: Unklar ist derzeit immer noch, was geregelt wird und wann er kommt
- Fazit: Eine Einschränkung der wirtschaftlichen Selbständigkeit zu Gunsten von Betreuungsaufgaben ist heute sowohl für verheiratete wie unverheiratete Personen mit grossen Risiken verbunden

Was kann gemacht werden ?

- Vor der Gründung einer Familie sollte man sich sinnvollerweise rechtlich beraten lassen, mag dies auch nicht so romantisch sein
- Wenn immer möglich sollte eine egalitäre Beziehungs- und Betreuungsform gewählt werden, welche die eigene wirtschaftliche Unabhängigkeit geringstmöglich einschränkt
- Man sollte bereits beim Zusammenleben eine Betreuungsform wählen, die man auch nach der Trennung leben möchte
- Soweit man keine egalitäre Lebensform leben möchte oder kann und aus der Betreuungsform ein wirtschaftliches Ungleichgewicht resultiert, sollte man heiraten

Was kann gemacht werden ?

- Wer heiratet und sich die Betreuung nicht egalitär aufteilt und ein wirtschaftliches Gefälle daraus resultiert, sollte in Erwägung ziehen, sich bezüglich einer Scheidungskonvention auf «Vorrat» beraten zu lassen
- Dies macht Sinn
 - Bei guten wirtschaftlichen Verhältnissen
 - Wenn man ein Betreuungsmodell wählt, welches mit dem Schulfstufenmodell nicht kompatibel ist

Was kann gemacht werden ?

- Wer wirtschaftlich seine Unabhängigkeit aufgrund der Betreuungsform verliert und nicht heiraten möchte, sollte einen Konkubinatsvertrag abschliessen:
 - Regelung wer innert welcher Frist bei Trennung aus Wohnung auszieht
 - Regelung bezüglich allfälliger Unterhaltsansprüche
 - Regelung bezüglich Vermögen (Inventar etc.)
 - Bei sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen: Ausgleich sozialversicherungsrechtlicher Einbussen
 - Vorsorgeauftrag/Patientenverfügung, Erbrechtliche Regelungen

Regelmässig Erneuerung des Vertrages ist notwendig

Schluss

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Prof. Dr. Jonas Schweighauser, Advokat

j.schweighauser@unibas.ch